

Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren

Änderung vom 24. September 2013

GS 38.0260

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Mai 2006¹ über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Der Mitbericht ist in der Regel innert 10 Arbeitstagen der Antrag stellenden Direktion zu erstatten. Bei umfangreichen oder komplexen Geschäften setzt die Antrag stellende Direktion eine angemessene verlängerte Frist.

§ 4 Absatz 1.1

^{1.1} Fragen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den teilnehmenden Stellen und der Antrag stellenden Direktion werden vor Verfassen eines schriftlichen Mitberichts im direkten Kontakt geklärt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Liestal, 24. September 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 35.929, SGS 140.31